VERGABEUNTERLAGEN

2026ST000282

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Waldarbeiter-Schutzbeklei dung für den professionellen Einsatz für die Bayerischen Staatsforsten AöR

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER
Bayerische Staatsforsten AöR
Tillystraße 2, 93053 Regensburg, Deutschland

06.11.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen ... 1
Projektinformation ... 1
Vertragsbedingungen/Formulare ... 3
Allgemeine Geschäftsbedingungen ... 3
BE-FB-012 Bewerbungsbedingungen_Version 02 ... 4
BE-FB-003 Allgemeine Einkaufsbedingungen_NEU ... 6
UP-HB-002 Verhaltensgrundsätze Geschäftspartner (1) ... 15
Vorwort des Vorstands ... 17
1 Nachhaltig wirtschaften unter Berücksichtigung von Gesetz und Ethik ... 18
2 Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und Behörden ... 18
3 Verantwortung in der Gesellschaft ... 18
4 Arbeitssicherheit, Ökologie und Nachhaltigkeit ... 19
5 Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte ... 20
6 Anti-Korruption ... 21
7 Umgang mit Interessenskonflikten ... 21
8 Umgang mit Wissen und Daten ... 22
9 Selbstverpflichtung und Dialog in der Wertschöpfungskette ... 22
10 Einhaltung der Grundsätze und Meldewege bei Verstößen ... 23
11 Kontakt ... 23
AM-FB-202 Mustervertragsanlage Auftragsdatenverarbeitung ... 24
Bewerbererklärung ... 32
Auskunft Mindestlohngesetz ... 33
Produkte/Leistungen ... 34
Eignungskriterien ... 59
Leistungskriterien ... 62
Anlagen ... 63

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2026ST000282
Maßnahme	
Maßnahme Nummer	
Auftragsbezeichnung	Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Waldarbeiter-Schutzbeklei dung für den professionellen Einsatz für die Bayerischen Staatsforsten AöR
Auftragsbeschreibung	Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Waldarbeiter-Schutzbeklei dung für den professionellen Einsatz für die Bayerischen Staatsforsten AöR

VERFAHREN

Auftraggeber	Bayerische Staatsforsten AöR
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	93053 Regensburg
Leistungsart	Lieferleistung
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU) (VgV)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Ja
Art der losweisen Vergabe	Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger)
Höchstzahl der Lose pro Angebot	
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis
Klassifizierungen	

Code	Bezeichnung
18143000-3	Schutzkleidung

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Nein
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://portal.deutsche-e vergabe.de
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Rahmenvertrag

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	06.11.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	07.12.2026 12:00:00
Frist Bieterfragen	27.11.2026 14:00
Eröffnungstermin	
Bindefrist	06.01.2027

Versand Vorabinformation

AUFTRAGSDAUER

Beginn

Ende

Anmerkungen

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter
https://portal.deutsche-e vergabe.de
mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen.
Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 27.11.2026 14:00 Uhr eingegangen sein.
Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.
Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: https://portal.deutsche-e vergabe.de
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Zusätzlich zur detaillierten Leistungsbeschreibung gelten, in der nachstehenden Reihenfolge, als wesentliche Vertragsbestandteile

- die "Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B)

- die "Bewerbungsbedingungen"

- die "Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Bayerischen Staatsforsten AöR"

- die "Mustervertragsanlage Auftragsdatenverarbeitung "

- die "Bewerbererklärung"

- die "Auskunft Mindestlohngesetz"

Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

Bewerbungsbedingungen

Anlage zur Ausschreibung der Bayerischen Staatsforsten AöR über den Schwellenwerten der Vergabeverordnung (VgV).

I. Allgemeines

Bitte lesen Sie die Leistungsbeschreibung und die nachstehenden Bedingungen und Hinweise zur Angebotserstellung sorgfältig durch, da Ihr Angebot nur bei Einhaltung der Bewerbungsbedingungen und der vollständigen Vorlage der Angebotsunterlagen berücksichtigt werden kann.

II. Hinweise zur Erstellung / Abgabe des Angebotes

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Angebot

3.1. Das Angebot ist in deuter Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.
Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4. Nebenangebote (Hinweis: Diese Ziffer gilt nur, wenn in der jeweiligen Ausschreibung Nebenangebote zugelassen sind)

4.1 Nebenangebot müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2. Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3. Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, erstetzen, zusätzlich erfordern), nach Mengenanstätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5. Bietergemeinschaft

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

6. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eigungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7. Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot
- **Entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 6 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* (AEB)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

1.1.1 Diese Einkaufsbedingungen – nachfolgend **„AEB“** genannt – liegen allen Bestellungen und Aufträgen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* – nachfolgend ***„AG“*** genannt – zugrunde. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung für die gesamte Geschäftsbeziehung und alle künftig abzuschließenden Verträge zwischen dem AG und dem Auftragnehmer – nachfolgend **„AN“** genannt – auch ohne jeweilige ausdrückliche Vereinbarung als vereinbart. Entgegenstehenden oder abweichenden Vereinbarungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur, soweit der AG Geschäftsbedingungen des AN ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.1.2 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. §§ 14 Abs. 1, 2, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht für Kunden, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind. Verbraucher sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend ihren gewerblichen noch ihren selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.1.3 Individualabreden (Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen eingeschlossen) haben Vorrang vor den AEB. Für den Inhalt der Individualabreden ist der schriftliche Auftrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgeblich.

1.2 AEB-Änderungen

Der AG behält sich das Recht vor, die AEB insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen oder anderen gleichwertigen Gründen jederzeit zu ändern, soweit dies erforderlich ist und den AN nicht unangemessen benachteiligt. Änderungen werden dem AN schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der AN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Änderungen, gelten die Änderungen als vom jeweiligen AN angenommen. Im Übrigen bedürfen Änderungen der ausdrücklichen Zustimmung des AN. Der AN ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ist er verantwortlich, wenn ihn Mitteilungen des AG nicht oder nicht rechtzeitig erreichen.

1.3 Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung/des Auftrags
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen (insbesondere „ZVU“) sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BaySF.

1.4 Angebot und Freistellungsbescheinigung

1.4.1 Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen, andernfalls hat der AN vor Abgabe eines Angebots hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

1.4.2 Der AN hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebotes eine gültige Freistellungsbescheinigung vorzulegen gem. § 48b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

1.5 Bestellung/Auftrag

1.5.1 Bestellungen und Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche oder telefonische Bestellungen/Aufträge bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen.

1.5.2 Die Bestellung/der Auftrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt durch den AN auf einer Kopie der Bestellung (Bestellannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Bestellungen/Aufträge, die der AG auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt hat, kann der AN auf dem gleichen Wege bestätigen.

1.5.3 Auf offensichtliche Irrtümer (zum Beispiel Rechen- oder Schreibfehler) oder Unvollständigkeiten des Auftrags/ der Bestellung oder der ihm zugrunde liegenden Auftragsunterlagen hat der AN den AG zum Zwecke der Berichtigung oder Vervollständigung hinzuweisen; erfolgt keine Anzeige, gilt der Vertrag – vorbehaltlich anderer Regelungen in den AEB – als nicht geschlossen.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen, Anzeigen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN dem AG gegenüber abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt oder Kündigung) bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform.

2. Bescheinigungen und Nachweise, Dokumentation, Mitteilungspflicht

2.1 Bescheinigungen und Nachweise

Der AN legt dem AG bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch vor dem im jeweiligen Vertrag vereinbarten Leistungsbeginn, folgende Bescheinigungen und Nachweise vor:

2.1.1 Bei Dienst- und Werkverträgen:

- Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes/Auszug aus dem Handelsregister
- Bewerbererklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß Vordruck
- Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft gemäß Vordruck
- Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung für jeden zur Ausführung des Vertrages vorgesehenen Arbeitnehmer
- Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Für eingesetzte ausländische Arbeitskräfte sind die nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen arbeitsrechtlichen Genehmigungen vorzulegen:
    - Für ausländische EU-Bürger eine Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses. Gleichgestellt sind Bürger des Europäischen Wirtschaftraumes (Island, Norwegen, Liechtenstein) sowie Bürger der Schweiz.
    - Für (Nicht-EU-)Bürger von Drittstaaten die Kopie des Aufenthaltstitels aus dem die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ersichtlich ist (§ 4 AufenthG) sowie ein (bei der jeweiligen Deutschen Botschaft zu beantragendes) einsatzbezogenes „Vander Elst“-Visa

2.1.2 In den in § 2a SchwarzArbG genannten Bereichen hat der AN dem AG zusätzlich folgende Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:

- AN mit Sitz im Ausland: Nachweis über die schriftliche Anmeldung nach § 16 Abs. 1 Mindestlohngesetz bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung sowie Nachweis über beigefügte Versicherung nach §§ 16 Abs. 2, 20 Mindestlohngesetz
- AN, die Arbeitskräfte von einem Verleiher mit Sitz im Ausland entleihen: Nachweis über die schriftliche Anmeldung der überlassenen Arbeitnehmer nach § 16 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 Mindestlohngesetz bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung sowie Nachweis über beigefügte Versicherung nach §§ 16 Abs. 4, 20 Mindestlohngesetz

2.1.3 Bei der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsvertrag i.S.d. § 19 Mindestlohngesetz legt der AN dem AG vor Vertragsschlusseine Erklärung mit dem Inhalt bei, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Teilnahme an dem Wettbewerb nicht vorliegen.

2.2 Dokumentation

Der AN verpflichtet sich, die Aufzeichnungs- und Bereithaltungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 Mindestlohngesetz einzuhalten, sowie bei Aufforderung durch den AG die Aufzeichnungen vorzuzeigen.

2.3 Mitteilungspflicht

Der AN ist verpflichtet, jede Änderung bezüglich der Nachweise unaufgefordert mitzuteilen, solange der Vertrag nicht vollständig erfüllt ist.

3. Subunternehmer

3.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn in der Person des Subunternehmers wichtige Gründe, insbesondere Unzuverlässigkeit (z.B. Nichteinhaltung vertraglicher Vorgaben und Pflichten in der Vergangenheit), Verstoß gegen arbeitsrechtliche oder umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie gegen das Mindestlohngesetz, für eine entsprechende Zustimmungsverweigerung vorliegen.
Die Vergabe von Teilleistungen durch Subunternehmer an ein weiteres nachgeordnetes Unternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung des AG. Die Zustimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.
Der AN ist in jedem Fall verpflichtet, auch auf den Subunternehmer hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber dem AG übernommen hat.
Sofern Subunternehmer eingesetzt werden, sind die Verantwortlichen des AN in jedem Fall verpflichtet, mit den Verantwortlichen des Subunternehmers die arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den AG vorgegebene Regelungen zu besprechen und dies zu dokumentieren. Auf Verlangen ist dem AG hierüber eine Abschrift zu übersenden.

3.2 Bereits mit der Angebotsabgabe sind die Subunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Subunternehmer vergeben werden sollen.

3.3 Der AN hat den Subunternehmer vertraglich zu verpflichten, ihm die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise i.S.d. Ziffer 2 jeweils neuesten Datums zur Vorlage bei dem AG zu übergeben.

3.4 Der AN darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Leistungen/Lieferungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Subunternehmer daran hindern Lieferungen/Leistungen zu beziehen, die der AG oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.

3.5 Sofern der AN Arbeitskräfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 3.1 als Subunternehmer einsetzt oder gegen seine Pflichten aus Ziff. 3.3 verstößt, so steht dem AG das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

4. Ausführung, Qualifikation, Arbeitssicherheit und Umweltschutz

4.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sowie allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln zu beachten. Das Arbeitsschutzgesetz ist zu beachten.

4.2 Der AN hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Leistungsumfang des AN betrifft.

4.3 Der AN und seine Subunternehmer setzen ausschließlich qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Der AG behält sich die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Subunternehmer während der Leistungserbringung vor.

4.4 Der AG ist berechtigt, im Falle eines wichtigen Grundes die Ablösung von Personal des AN zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder entsprechender Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits- oder Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN hat in diesem Fall unverzüglich und auf eigene Kosten für einen qualifizierten Ersatz zu sorgen. Vereinbarte Termine bleiben hiervon unberührt.

4.5 Der AN ist verpflichtet, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche der AN, seine Arbeitnehmer oder sein Subunternehmer zu vertreten hat, entstehen.

5. Ort und Zeit der Leistung/Lieferung, Begleitpapiere, Leistungs-/Lieferverzug

5.1 Die Leistung oder Lieferung erfolgt an den in den Bestellunterlagen angegebenen Ort.

5.2 Der in der Bestellung angegebene Leistungszeitraum oder späteste Lieferzeitpunkt ist bindend.

5.3 Warenlieferungen werden im Übrigen nur werktags, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr angenommen.

5.4 Ohne Begleitpapiere, auf denen die vollständige Bestellnummer und das Bestelldatum ersichtlich sind, ist der AG nicht verpflichtet, die Lieferung als Vertragserfüllung anzunehmen. Der AG ist berechtigt, diese Lieferungen entweder auf Kosten des AN zurück zu schicken oder auf Kosten des AN bei Dritten einzulagern. Die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt in diesen Fällen der AN.

5.5 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungs- oder Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.6 Im Falle des Leistungs- oder Lieferverzugs stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt den Vertrag zu kündigen oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Für den Fall des Schadensersatzes steht dem AN das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

6. Qualität, Maß und Menge, Untersuchungs- und Rügepflichten, Beanstandung

6.1 Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

6.2 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich. Dem AN steht jedoch der Nachweis offen, dass die von ihm ermittelten Maße, Gewichte, Stückzahlen nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurden.

6.3 Der AG behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen. Im Beanstandungsfall kann der AN mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Die Rügepflicht beschränkt sich auf offenkundige und sichtbare Mängel, also solche die bei der Warenkontrolle durch den AG unter äußerlicher Begutachtung der Ware und Lieferpapiere sowie bei stichprobeartigen Qualitätskontrollen offen zu Tage treten. Die Rügefrist bei offenkundigen und sichtbaren Mängeln beträgt abweichend vom Gesetz 2 Werktage. Der AN verzichtet während der Garantie/Gewährleistungszeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel. Sofern eine Abnahmepflicht besteht, besteht keine Untersuchungspflicht.

7. Preise und Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Aufrechnung, Abtretungsverbot

7.1 Vereinbarte Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtliche sonstige Nebenkosten trägt der AN, soweit nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

7.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und/oder Artikelnummer sowie des Bestelldatums unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen und dem AG an die vereinbarte Rechnungsstelle zuzusenden. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

7.3 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

7.4 Der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung der in den Ziffern 7.1 bis 7.3 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.

7.5 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt den AG die vollständige Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

7.6 Ordnungsgemäß gestellte Rechnungen werden innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abnahme der Leistung/Lieferung und Erhalt der Rechnung bei der vereinbarten Rechnungsstelle vom AG bezahlt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

7.7 Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Höhe und Voraussetzungen der Verzugszinsen richten sich nach dem Gesetz, wobei hiervon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung des AN erforderlich ist.

7.8 Der AN ist nur berechtigt mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufzurechnen.

7.9 Der AN verpflichtet sich, seine Forderungen gegen den AG – ohne dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung – nicht an Dritte abzutreten.

8. Gefahrübergang, Gewährleistung, Verjährung

8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen dem AG am Erfüllungsort übergeben oder von ihm abgenommen sind.

8.2 Die gesetzlichen Mängelrechte stehen dem AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Gewährleistungsrechte stehen dem AG auch dann uneingeschränkt zu, wenn der Mangel dem AG infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.3 Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln seiner Lieferung erhoben werden.

8.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der AN im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Leistungs- und Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten sowie eventueller

Einbau- und Ausbaukosten. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

8.5 Anlässlich einer Prüfung und Nachbesserung durch den AN angefallene Kosten (einschließlich Einbau- und Ausbaukosten) trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; eine Haftung besteht jedoch nur bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis, dass der Mangel nicht vorlag.

8.6 Bei fachgerechter Durchführung aller Servicearbeiten durch den AG tritt keine Schmälerung der Gewährleistungsrechte bzw. Garantien ein. Im Streitfall erfolgt die Beurteilung der Arbeitsqualität durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen.

8.7 Die Gewährleistungsfrist des AN beträgt bei Kaufverträgen 3 Jahre. Im Übrigen richtet sie sich nach dem Gesetz.

9. Produkthaftung, allgemeine Haftung, Haftpflichtversicherungsschutz

9.1 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Der AN haftet im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der dem AG durch schuldhaftes Verhalten des AN entsteht. Der AN hat jede Art von Fahrlässigkeit zu vertreten. Der AN stellt darüber hinaus den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schäden geltend machen, die ihnen im Zusammenhang mit der vom AN erbrachten Leistung/Lieferung aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des AN entstehen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auch auf die Zinsen sowie die Kosten und Auslagen eines Rechtsstreits. Die Einrede der mangelnden Prozessführung ist ausgeschlossen.

9.3 Die Haftung des AG für Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung aber der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.4 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i.S.v. Ziff. 9.1 ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen oder Schäden zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.5 Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Der AN hat dem AG den Abschluss und Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung auf Verlangen nachzuweisen.

10. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

10.1 Die Übereignung der Lieferung/Leistung an den AG hat unbedingt zu erfolgen. Nimmt der AG im Einzelfall ein durch Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des AN mit Kaufpreiszahlung. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen.

10.2 Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von beigestellten Sachen des AG durch den AN erfolgen für den AG. AG und AN sind sich einig, dass das Eigentum an den Sachen auf den AG übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.

11. Schutzrechte Dritter

Der AN versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der AG dennoch wegen einer Verletzung oder möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der AN hiervon auf erstes Anfordern in vollem Umfang frei. Auf Wunsch des AG ist die Freistellung schriftlich zu bestätigen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist des Freistellungsanspruchs beträgt 5 Jahre beginnend mit Vertragsschluss.

12. Informationen und Daten, Datenschutz, Veröffentlichung und Werbung

12.1 Alle Unterlagen, insbesondere Konzepte, Entwürfe, firmeninterne Daten und/oder Einrichtungen, die der AG dem AN zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben im Eigentum des AG. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung/Lieferung zu verwenden. Sie dürfen nicht für andere Zwecke genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem AG unaufgefordert zurückzugeben.

12.2 Personenbezogene Daten des AN werden, sofern nicht eine separate zusätzliche Einwilligung vorliegt, nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert.

12.3 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Werbung des AN am Einsatzort ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG zulässig.

13. Vertragsstrafen

13.1 Werden Lieferungen/Leistungen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht i.S.v. Ziff. 5, kann der AG für jeden Werktag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung fordern, der nicht genutzt werden kann, maximal jedoch 5 % des Nettoauftragswertes. Die gesamte Höhe der Vertragsstrafe darf 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten und wird ggf. mit den bis dahin erbrachten Leistungen des AN verrechnet.

13.2 Durch Annahme einer verspäteten Leistung/Lieferung entfällt die Vertragsstrafe nicht.

13.3 Hat der Auftraggeber gleichzeitig einen Anspruch auf Schadensersatz, so kann er zwischen Schadensersatz und Vertragsstrafe wählen. Die Vertragsstrafe kann als Mindestentschädigung verlangt werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

14.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

14.2 Soweit der AN Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird Regensburg als Gerichtsstand vereinbart.

14.3 Erfüllungsort ist, soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, Regensburg. Dies gilt auch für Ansprüche nach erfolgter Vertragsbeendigung durch Rücktritt oder Kündigung.

15. Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetztes (LkSG)

15.1 Sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem AG und dessen AN müssen auf Ehrlichkeit, Vertrauen und Zusammenarbeit basieren. Durch die Annahme der Grundsätze für Geschäftspartner verpflichtet sich der AN, diese Anforderungen bei seinen Betriebsabläufen sowie in seiner Lieferkette einzuhalten. Diese sollte durch eine transparente Zusammenarbeit mit dem AG erfolgen.

15.2 Der AN muss zudem in der Lage sein, auf Nachfrage ihre Einhaltung der Anforderungen nachweisen zu können. Der AG ist berechtigt, z.B. über Gespräche, Fragebögen zur Selbsteinschätzung oder Vor-Ort-Audits zu prüfen, ob der AN die Anforderungen der Grundsätze für Geschäftspartner einhält.

15.3 Sollte der AN dem AG das Recht, die Einhaltung der Grundsätze für Geschäftspartner zu prüfen, verweigern oder identifizierte Verstöße nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums berichtigen, stellt dies einen weiteren Verstoß gegen die Grundsätze für Geschäftspartner dar. Infolgedessen ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem AN ggf. zu beenden.

15.4 Alle AN haben die Möglichkeit, Hinweise auf grobes Fehlverhalten, insbesondere im Bereich der Umwelt-, Menschen- und Arbeitsrechte zu melden. Erster Ansprechpartner hierfür ist grundsätzlich immer der Ansprechpartner des AG. Darüber hinaus kann das LkSG-Hinweisgebersystem des AG bei der Ratisbona Compliance GmbH genutzt werden: Bayerische Staatsforsten | LkSG-Hinweisgebersystem (baysf.de)

16. Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel

16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürften der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst.

16.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie im Falle einer Lücke gilt diejenige Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer nicht im Wege der Vertragsauslegung schließbaren Regelungslücke. Gleiches gilt für die mit dem AN abzuschließenden vertraglichen Vereinbarungen, die unter Einbeziehung dieser AEB zustande kommen.

Grundsätze für Geschäftspartner der Bayerischen Staatsforsten

Änderungsnachweis:

Version	erstellt durch	fachliche Freigabe durch	veröffentlicht durch	Datum	Änderungen, Bemerkungen
01.00	G. Meyer-Gruber, T. Christen	Vorstand	C. Schelhaas	06.06.24	Ersterstellung der Grundsätze für Geschäftspartner der BaySF

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Vorstands 3

1 Nachhaltig wirtschaften unter Berücksichtigung von Gesetz und Ethik 4

2 Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und Behörden 4

3 Verantwortung in der Gesellschaft 4

4 Arbeitssicherheit, Ökologie und Nachhaltigkeit 5

5 Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte 6

6 Anti-Korruption 7

7 Umgang mit Interessenskonflikten 7

8 Umgang mit Wissen und Daten 8

9 Selbstverpflichtung und Dialog in der Wertschöpfungskette 8

10 Einhaltung der Grundsätze und Meldewege bei Verstößen 9

11 Kontakt 9

Vorwort des Vorstands

Die Bayerischen Staatsforsten sind ein Unternehmen, welches aufgrund seiner Aufgabe als Bewirtschafter des Staatswaldes in Bayern stark im Blickfeld der Öffentlichkeit steht.

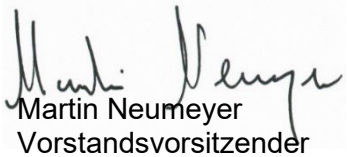
Neben der vorbildlichen und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes bildet v.a. auch ethisches Verhalten die Grundlage für langfristigen Erfolg und die Akzeptanz des Handelns der Bayerischen Staatsforsten in der Öffentlichkeit. Gesetzestreue, Geschäftsmoral und Integrität sichern dabei die Glaubwürdigkeit des Unternehmens. Gefahren, die zu Glaubwürdigkeits- bzw. Vertrauensverlusten führen können, ist deshalb bereits präventiv entgegenzuwirken.

Die Bayerischen Staatsforsten haben sich über ihre Verhaltensgrundsätze zu dieser Grundeinstellung der Unternehmensethik verpflichtet.

Auch Sie als Geschäftspartner der Bayerischen Staatsforsten tragen zum Erfolg unseres Unternehmens entscheidend bei.
Daher möchten wir auch unsere Lieferanten, Dienstleister und weiteren Geschäftspartner zu diesen Grundsätzen verpflichten.

Die vorliegenden Grundsätze für Geschäftspartner sind Bestandteil unserer nachhaltigen Beschaffungs- und Geschäftsstrategie. Die Bayerischen Staatsforsten erwarten von ihren Geschäftspartnern, dass sie die für sie geltenden rechtlichen Vorgaben und fachlichen Standards, wie beispielsweise das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die Internationalen Menschenrechtskonventionen der ILO sowie die PEFC-Vorgaben befolgen und auf eine Einhaltung der in diesem Dokument beschriebenen höheren Standards hinarbeiten.

Die Geschäftspartner verpflichten sich außerdem, die Einhaltung dieser Grundsätze in ihrer Lieferkette weiterzugeben und an allen ihren Standorten und bei allen Tätigkeiten aktiv zu fördern.



Martin Neumeyer
Vorstandsvorsitzender



Rudolf Plochmann
Vorstand



Manfred Kröninger
Vorstand

1 Nachhaltig wirtschaften unter Berücksichtigung von Gesetz und Ethik

Als einer der größten Forstbetriebe in Europa und Anstalt des öffentlichen Rechts, müssen die Bayerischen Staatsforsten bei all ihren Geschäftsprozessen und Marktaktivitäten eine Vielzahl an rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beachten.

Gesetzestreue und ethisch einwandfreies Verhalten haben daher für die Bayerischen Staatsforsten höchste Bedeutung. Die geltenden Gesetze und Vorschriften sind zu jedem Zeitpunkt und ohne Ausnahme zu beachten und einzuhalten.

Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern. Bei tatsächlichen oder möglichen Widersprüchen zwischen diesen Grundsätzen für Geschäftspartner und geltenden Gesetzen sowie Vorschriften haben die Geschäftspartner die Bayerischen Staatsforsten darüber in Kenntnis zu setzen.

2 Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und Behörden

Transparenz, Mitverantwortung, ethische Werte sowie Integrität und Ansehen der Bayerischen Staatsforsten haben im Umgang mit Dritten höchste Priorität. Die Zusammenarbeit mit Dritten, deren Geschäftsgebaren gegen allgemeingültige ethische Werte verstößt, wird unterlassen. Gleichzeitig erwarten wir dies auch von unseren Geschäftspartnern.

Wir leisten einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Bereitstellung des Rohstoffes Holz. Wir engagieren uns für den verstärkten Einsatz von Holz als nachwachsenden Wertstoff sowie die Verwendung von Holzprodukten.

Für unsere Kunden und Lieferanten sind wir ein kompetenter und zuverlässiger Partner. Dabei halten wir uns an alle Vorgaben aus dem Kartellrecht. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

Als Anstalt des öffentlichen Rechts pflegt das Unternehmen auch einen partnerschaftlichen Umgang mit Behörden und weiteren hoheitlichen Stellen. Dieser ist geprägt von gegenseitigem Vertrauen und Wertschätzung.

3 Verantwortung in der Gesellschaft

Unsere naturnahe Waldbewirtschaftung ist in der Gesellschaft breit akzeptiert. Wir genießen Vertrauen und werden als engagiertes, verantwortungsvolles Unternehmen wahrgenommen.

Die vielfältigen Ansprüche der Gesellschaft an den Wald sind uns bewusst. Mit offener und transparenter Kommunikation gelingt uns ein erfolgreicher Interessenausgleich auf allen Ebenen.

Unser praktisches Handeln steht im Einklang mit unserem gesetzlichen Auftrag, unsere Geschäftspartner sind hierbei ein unverzichtbarer Teil. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie uns bei unserem Anspruch, den Staatswald zum Wohle der Gesellschaft umfassend, vorbildlich und naturnah zu bewirtschaften, unterstützen.

4 Arbeitssicherheit, Ökologie und Nachhaltigkeit

Arbeitssicherheit:

Der Arbeits- und der Gesundheitsschutz aller Beschäftigten sind den Bayerischen Staatsforsten ein wesentliches Grundanliegen. Ein hoher Standard an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist deshalb klares Betriebsziel der Bayerischen Staatsforsten. Um diesen hohen Standard zu gewährleisten, müssen im Zweifelsfall andere ökonomische, soziale oder ökologische Betriebsziele in den Hintergrund treten.

Auch unsere Geschäftspartner sind aufgerufen, ihre Verpflichtung und Verantwortung diesbezüglich wahrzunehmen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein möglichst gefahrloses Arbeiten ermöglichen. Alle Beschäftigten der Bayerischen Staatsforsten, aber auch die Beschäftigten unserer Dienstleister haben bei Planung, Arbeitsvorbereitung, Arbeitsdurchführung und Arbeitskontrollen den Arbeits- und den Gesundheitsschutz zu berücksichtigen. Getroffene Arbeitsschutzmaßnahmen werden von allen unterstützt, regelmäßig überprüft und ständig verbessert.

Ökologie und Nachhaltigkeit:

Der großen sozialen und ökologischen Verantwortung, die wir als Bayerische Staatsforsten für die bayerische Bevölkerung und die nachfolgenden Generationen tragen, sind wir uns alle bewusst. Wir kommen nicht nur unserem Bewirtschaftungsauftrag nach, sondern setzen uns für Natur- und Umweltschutz im bayerischen Staatswald ein. Wir sichern die ökologische Stabilität des bayerischen Staatswaldes für nachfolgende Generationen durch den Aufbau eines gesunden, naturnahen und leistungsfähigen Mischwaldes. Wir gehen mit den uns anvertrauten Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten verantwortungsvoll um und verbessern die Biodiversität.

Im Sinne einer umfassenden Nachhaltigkeit gehört die Ökologie gemeinsam mit der sozialen und ökonomischen Verantwortung zu den Eckpunkten einer modernen, naturnahen Waldbewirtschaftung.
Die für uns wichtigsten gesetzlichen Vorgaben finden sich im Staatsforstengesetz, im Bayerischen Waldgesetz und in den Naturschutzgesetzen wieder. Auch internationale Abkommen (z. B. Übereinkommen zur biologischen Vielfalt) und die Standards der Zertifizierung PEFC sind Grundlagen für die vorbildliche Umsetzung unserer Ziele.

Auch von unseren Geschäftspartnern erwarten wir daher, dass Entscheidungen nicht allein auf Grund ökonomischer Gesichtspunkte getroffen werden, sondern sie sich zudem dem Schutz der Umwelt, der Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs sowie zur Umsetzung der vorgenannten Nachhaltigkeitsziele verpflichten.

5 Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte

Als einer der größten Forstbetriebe Europas, verpflichten sich die Bayerischen Staatsforsten zur Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte in ihrer gesamten Wertschöpfungskette. Jede Art von Zwangsarbeit (moderne Sklaverei), Kinderarbeit und menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen werden strikt abgelehnt.

Die Gesundheit unserer Beschäftigten und der Beschäftigten unserer Geschäftspartner sowie damit verbunden der Arbeitsschutz stehen an erster Stelle. Gleichzeitig werden geltende Arbeitszeitgesetze eingehalten, eine faire Entlohnung und Sozialleistungen sind eine Selbstverständlichkeit. Die freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit werden jederzeit gewährleistet.

Als Bayerische Staatsforsten betreiben wir nachhaltige Waldbewirtschaftung nach dem PEFC-Standard. Hierüber sind wir u. a. zu den Internationalen Menschenrechtskonventionen der ILO (=International Labour Organisation) verpflichtet. Ebenso erwarten die Bayerischen Staatsforsten von ihren Geschäftspartnern die Achtung und Einhaltung dieser Menschen- und Arbeitsrechte. Gleichzeitig verpflichten wir unsere Geschäftspartner dazu, auf die in diesen Grundsätzen genannten höheren Standards hinzuarbeiten.

So unterlassen und verhindern unsere Geschäftspartner jede Form von Nötigung, Diskriminierung oder Ungleichbehandlung ihrer Beschäftigten. Benachteiligungen durch den Geschäftspartner z. B. aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Gesundheitsstatus, Behinderung, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen oder politischer Meinung bzw. jeglichen anderen Merkmalen, die gesetzlich oder über ILO-Übereinkommen geschützt sind, sind zu unterlassen, sei es aktiv oder mittels passiver Unterstützung.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie wachsam gegenüber möglichen Menschenrechtsverletzungen sind, sowohl in ihrem Unternehmen als auch in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Bei Zuwiderhandlung verpflichten wir unsere Geschäftspartner darauf, die zuständigen Stellen aufzusuchen und den Verstoß zu melden.

6 Anti-Korruption

Korruption im Allgemeinen bezeichnet den regelwidrigen Tausch von Vorteilen. Ein Vorteil ist jede Leistung, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat und die seine persönliche oder wirtschaftliche Lage objektiv verbessert. Strafbar machen sich die Handelnden auf beiden Seiten.

Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung sind mit den Werten der Bayerischen Staatsforsten und deren regulatorischen Vorgaben unvereinbar. In Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten jeglicher Art dürfen die Beschäftigten der Bayerischen Staatsforsten den Geschäftspartnern, deren Angestellten, öffentlichen Institutionen oder sonstigen Dritten sowie anderen Beschäftigten der Bayerischen Staatsforsten keine unzulässigen Vorteile verschaffen oder solche annehmen.

Umgekehrt erwarten wir dies auch von unseren Geschäftspartnern.

Die nachfolgenden Regeln sind von und im Umgang mit allen Geschäftspartnern und öffentlichen Institutionen zu beachten. Geschenke, Gefälligkeiten, Einladungen zu Veranstaltungen, Bewirtungen oder sonstige Vergünstigungen dürfen nur gewährt oder angenommen werden, wenn:

- sie nicht das geltende Recht oder die ethischen Grundsätze der Bayerischen Staatsforsten verletzen,
- der Rahmen der geschäftlichen Gepflogenheiten in der betreffenden Region nicht überschritten wird (z. B. bei Bewirtungen eine angemessene Auswahl von Speisen und Getränken),
- sie keinen unangemessen hohen Wert besitzen und nicht als Bestechung oder unzulässige Vorteilsannahme angesehen oder verstanden werden können - die Annahme von Geld- oder geldähnlichen Geschenken (z. B. Gutscheinen) ist generell untersagt -,
- sie sich betreffend Einladungen im überwiegenden geschäftlichen Kontext bewegen und keinen überwiegenden Freizeitcharakter aufweisen,
- sie weder dem Ansehen der Bayerischen Staatsforsten schaden noch die Person in Verlegenheit bringen, wenn sie bekannt werden.

Obenstehende Vorgaben und Grundsätze gelten sowohl für das Annehmen als auch das Gewähren von Geschenken, Einladungen und Vergünstigungen.

7 Umgang mit Interessenskonflikten

Geschäftliche und private Interessen werden bei den Bayerischen Staatsforsten strikt getrennt. Die eigene Stellung im Unternehmen darf von Einzelnen nicht zum eigenen Vorteil oder dem Vorteil der eigenen Familie oder von Freunden missbraucht werden. Alle Beschäftigten des Geschäftspartners

sind aufgefordert, jegliche vermuteten oder tatsächlichen Interessenskonflikte im Zusammenhang mit den Bayerischen Staatsforsten zu offenbaren. Insofern erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass diese Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit den Bayerischen Staatsforsten ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen.

8 Umgang mit Wissen und Daten

Personenbezogene Daten, geistiges Eigentum und Urheberrechte werden von den Bayerischen Staatsforsten geachtet und geschützt.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen, die nicht öffentlich zugänglich gemacht worden sind, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht preisgegeben werden. Dies gilt auch für andere Informationen, zu deren Geheimhaltung die Bayerischen Staatsforsten, ihre Vertragspartner und Kunden verpflichtet sind oder ein Interesse daran haben.

Umgekehrt erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern die aktive Sicherung vertraulicher Daten und Informationen gegen Zugriffe durch Dritte entsprechend den bestehenden Sicherheitsbestimmungen.

Dies bedeutet, dass Beschäftigte in regelmäßigen Schulungen sensibilisiert und zur Verschwiegenheit verpflichtet werden sollen. Es beinhaltet auch den verantwortungsvollen Umgang mit Technologien wie Cloud-Diensten, Social Media und Systemen auf Basis künstlicher Intelligenz. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil ist der Schutz von Daten und Systemen mittels technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen sowie deren kontinuierliche Verbesserung auf Basis der geltenden Standards. Dazu zählt auch ein angemessenes Risikomanagement und dass eigene Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf Sicherheit dem Stand der Technik entsprechen und – soweit vorhanden – gesetzliche Vorgaben einhalten.

9 Selbstverpflichtung und Dialog in der Wertschöpfungskette

Alle Geschäftspartner der Bayerischen Staatsforsten sollen über die notwendigen Abläufe verfügen, um die Einhaltung der aufgeführten Grundsätze für Geschäftspartner zu gewährleisten. Die Bayerischen Staatsforsten erkennen an, dass die Erreichung der in diesen Grundsätzen festgelegten Standards ein dynamischer Prozess ist und ermutigt den Geschäftspartner, seine Prozesse kontinuierlich zu verbessern.

Der Geschäftspartner vermittelt die vorliegenden Grundsätze seinen Subunternehmern und sonstigen Geschäftspartnern. Er fordert seine Geschäftspartner auf, ihrem Handeln dieselben Standards zu Grunde zu legen.

Der Geschäftspartner muss dazu seine Subunternehmen und Geschäftspartner mit Bedacht auswählen und dafür Sorge tragen, dass Risiken einer Verwicklung in illegales Geschäftsgebaren oder in Aktivitäten, die den Anforderungen dieser Grundsätze widersprechen, so weit wie möglich erkannt und vermieden werden können.

10 Einhaltung der Grundsätze und Meldewege bei Verstößen

Sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen den Bayerischen Staatsforsten und unseren Geschäftspartnern müssen auf Ehrlichkeit, Vertrauen und Zusammenarbeit basieren. Durch die Annahme der Grundsätze für Geschäftspartner verpflichtet sich der Geschäftspartner, diese Anforderungen bei seinen Betriebsabläufen sowie in seiner Lieferkette einzuhalten. Dies sollte durch eine transparente Zusammenarbeit mit den Bayerischen Staatsforsten erfolgen.

Die Geschäftspartner müssen zudem in der Lage sein, auf Nachfrage ihre Einhaltung der Anforderungen nachweisen zu können. Die Bayerischen Staatsforsten sind berechtigt z. B. über Gespräche, Fragebögen zur Selbsteinschätzung oder Vor-Ort-Audits zu prüfen, ob der Geschäftspartner die Anforderungen der Grundsätze für Geschäftspartner einhält.

Sollte der Geschäftspartner den Bayerischen Staatsforsten das Recht, die Einhaltung der Grundsätze für Geschäftspartner zu prüfen, verweigern oder identifizierte Verstöße nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums berichtigen, stellt dies einen wesentlichen Verstoß gegen diese Grundsätze für Geschäftspartner dar. Infolgedessen sind die Bayerischen Staatsforsten berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Geschäftspartner ggf. zu beenden.

Alle Geschäftspartner haben die Möglichkeit, Hinweise auf grobes Fehlverhalten, insbesondere im Bereich der Umwelt-, Menschen- und Arbeitsrechte zu melden. Erster Ansprechpartner hierfür ist grundsätzlich immer der Ansprechpartner des Geschäftspartners bei den Bayerischen Staatsforsten. Darüber hinaus kann das LkSG-Hinweisgebersystem (LkSG = Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) der Bayerischen Staatsforsten bei der Ratisbona Compliance GmbH genutzt werden: Bayerische Staatsforsten | LkSG-Hinweisgebersystem (baysf.de)

11 Kontakt

Sollten Sie Fragen rund um das Thema Compliance oder zu diesen Grundsätzen für Geschäftspartner haben, zögern Sie nicht, uns direkt zu kontaktieren:

Bayerische Staatsforsten AöR
Zentrale Regensburg
Tillystraße 2
93053 Regensburg
compliance@baysf.de

Anlage zum Vertrag Nr.

Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen nach Art. 28 DS-GVO

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1 Gegenstand des Auftrags

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus

☐ dem Vertrag bzw. der zugehörigen Leistungsbeschreibung vom (Anlage zum Vertrag), - im Folgenden Leistungsvereinbarung genannt -

☐ Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:

(Definition der Aufgaben)

1.2 Dauer des Auftrags

☐ Die Dauer des Auftrages (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

☐ Der Auftrag wird zur einmaligen Ausführung erteilt.

☐ Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) ist befristet bis zum .

☐ Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von zum gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

2.1 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

☐ Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung vom ….

☐ Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers:

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

☐ Es erfolgt keine Verarbeitung in einem Drittland

☐ Es erfolgt eine Verarbeitung in einem Drittland

Das angemessene Schutzniveau in

☐ ist festgestellt durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 Abs. 3 DS-GVO);

☐ wird hergestellt durch verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Artt. 46 Abs. 2 lit. b i.V.m. 47 DS-GVO);

☐ wird hergestellt durch Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 litt. c und d DS-GVO);

☐ wird hergestellt durch genehmigte Verhaltensregeln (Artt 46 Abs. 2 lit. e i.V.m. 40 DS-GVO);

☐ wird hergestellt durch einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus (Artt. 46 Abs. 2 lit. f i.V.m. 42 DS-GVO).

☐ wird hergestellt durch sonstige Maßnahmen: (Art. 46 Abs 2 lit. a, Abs. 3 litt. a und b DS-GVO)

2.2 Art der Daten

☐ Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten ist in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter

☐ Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten / -kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien):

- ☐ Personenstammdaten
- ☐ Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- ☐ Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- ☐ Kundenhistorie
- ☐ Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- ☐ Planungs- und Steuerungsdaten
- ☐ Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- ☐

2.3 Kategorien betroffener Personen

☐ Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter:

☐ Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- ☐ Kunden
- ☐ Interessenten
- ☐ Abonnenten
- ☐ Beschäftigte
- ☐ Lieferanten
- ☐ Handelsvertreter
- ☐ Ansprechpartner
- ☐

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in der **Anlage**].

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

a) ☐ Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Artt. 38 und 39 DS-GVO ausübt.

   ☐ Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

   ☐ Als Datenschutzbeauftragte(r) ist beim Auftragnehmer Frau/Herr Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail des Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

   ☐ Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.

b) ☐ Der Auftragnehmer ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Als Ansprechpartner beim Auftragnehmer wird Herr/Frau [Eintragen: Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail] benannt.

c) ☐ Da der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Union hat, benennt er folgenden Vertreter nach Art. 27 Abs. 1 DS-GVO in der Union: [Eintragen: Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail].

d) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

e) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO [Einzelheiten in der Anlage].

f) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

g) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

h) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

i) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

a) ☐ Eine Unterbeauftragung ist unzulässig.

b) ☐ Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO:

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Leistung

c) ☐ Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder

☐ der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers

sind zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer

☐ ist nicht gestattet
☐ bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers (mind. Textform)
☐ bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform)

Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

☐ die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;

☐ die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;

☐ aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);

☐ eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen

b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden

c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen

d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung

e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Anlage – Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Zutrittskontrolle
  Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen;

- Zugangskontrolle
  Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;

- Zugriffskontrolle
  Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;

- Trennungskontrolle
  Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;

- Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)
  Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Weitergabekontrolle
  Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;

- Eingabekontrolle
  Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle
  Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;

- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutz-Management;

- Incident-Response-Management;

- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);

- Auftragskontrolle
  Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

B E W E R B E R E R K L Ä R U N G zur
Vergabe öffentlicher Aufträge

I. Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialbeiträgen nachgekommen bin/sind und meine/unsere Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet sind sowie nach den Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bezahlt werden.

Für die bei mir/uns beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer liegen vor:

- für (Nicht-EU-)Bürger von Drittstaaten die Kopie des Aufenthaltstitels, aus dem die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ersichtlich ist (§ 4 AufenthG) sowie ein (bei der jeweiligen Deutschen Botschaft zu beantragendes) einsatzbezogenes „Vander Elst"-Visa. - für ausländische EU-Bürger :
- eine Kopie des Personalausweises bzw. des Reisepasses. Gleichgestellt sind Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Norwegen Liechtenstein) sowie Bürger der Schweiz.

II. **Nur für Bewerber mit Sitz im Ausland und Bewerber, die Arbeitnehmer von einem Verleiher mit Sitz im Ausland entleihen und nur in den Bereichen des § 2a SchwarzArbG:**
Ich/Wir erkläre/n außerdem, dass ich/wir die Meldpflicht gemäß § 16 MiLoG ordnungsgemäß erfüllen werde/n, sowie die nach § 20 MiLoG erforderliche Versicherung erbringen werde/n.

III. **Nur für Bewerber, die Arbeitnehmer nach § 8 SGB IV und in den in § 2a SchwarzArbG genannten Bereichen beschäftigen:**
Ich/Wir versichere/n, dass ich/wir den Melde- und Dokumentationspflichten gemäß § 17 MiLoG ordnungsgemäß nachkommen werde/n.

Entsprechende Nachweise werde/n ich/wir im Falle der Auftragserteilung unaufgefordert vor Beginn der vertraglichen Leistung dem Auftraggeber vorlegen und bis zur vollständigen Auftragserfüllung laufend ergänzen.

IV. Ich/Wir erkläre/n ferner, dass weder das Unternehmen noch Angehörige des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen nach § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500,- € belegt worden sind. Straf- oder Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das genannte Gesetz sind gegen mich/uns nicht anhängig.

V. Ich/Wir erkläre/n zudem, dass ich/wir in der Vergangenheit nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden bin/sind und somit nicht gemäß § 19 Abs. 1 MiLoG von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen bin/sind.

VI. Des Weiteren erkläre/n ich/wir, dass über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Ich/Wir befinde/n mich/uns auch nicht in Liquidation.

VII. Den Einsatz von Subunternehmern mache/n ich/wir davon abhängig, dass diese gegenüber den Bayerischen Staatsforsten eine gleichartige Erklärung abgeben und keine sonstigen Gründe gegen den Einsatz sprechen.

VIII. Ich/Wir erkläre/n, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

Mir/Uns ist bekannt, dass wir bei Nichtabgabe der Erklärung bzw. bei unvollständiger, nicht rechtzeitiger oder wissentlich falscher Abgabe der Erklärung bei dieser Auftragsvergabe unberücksichtigt bleibe/n.

Anlagen: Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung

Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ist die Bayerische Staatsforsten AöR als öffentlicher Auftraggeber gem. § 19 Abs. 4 MiLoG verpflichtet, für Bieter, welche den Zuschlag erhalten sollen, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) nach § 150a der Gewerbeordnung einzuholen.

Auskunft aus dem GZR über eine

☐ **juristische Person der Personenvereinigung**

☐ **natürliche Person**

Kategorie 1:
Angaben zur juristischen Person bzw. Personenvereinigung (GmbH, OHG, KG, AG etc.)

Rechtsform:
Nummer der Eintragung:
Registergericht:

Sitz der Firma
Name (Firma)
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Land:

Anschrift der Firma (falls abweichend)
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Land:

Kategorie 2:
Angaben zur natürlichen Person

Familienname:
Vorname:
Geburtsname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Hinweis:

Bitte immer alle Felder der zutreffenden Kategorie ausfüllen, da ansonsten keine Abfrage durch den Strategischen Einkauf getätigt werden kann.

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: 2026ST000282 - Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Waldarbeiter-Schutzbeklei dung für den professionellen Einsatz für die Bayerischen Staatsforsten AöR

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Einleitung / Kurze Beschreibung des Beschaffungsvorhabens

Die Bayerische Staatsforsten AöR (nachfolgend BaySF genannt) beabsichtigen den Abschluss eines Rahmenvertrages über die Beschaffung Persönlicher Schutzausrüstung für Ihre Beschäftigten.

Im Hinblick auf ein einheitliches Erscheinungsbild der Beschäftigten sollen die einzelnen Bestandteile der BaySF-Schutzbekleidung durch entsprechende Kennzeichnung mit dem BaySF-Logos sowie durch eine einheitliche Farbkombination aus Signalfarbe und Grundfarbe einheitlich erscheinen.

Für die BaySF-Schutzbekleidung soll auf die am Markt bereits platzierten Modelle des Auftragnehmer zurückgegriffen werden. Dies ist wegen der nachzuweisenden KWF-Gebrauchswertprüfung v.a. bei der Schutzkleidung (Schnittschutzhosen, Sicherheitsarbeitsjacken und Sicherheitsfunktionsshirt s) erforderlich (siehe hierzu Punkt "KWF Gebrauchswertprüfung).

Die Bekleidungsstücke der BaySF-Schutzbekleidung werden von den einzelnen Forstbetrieben bzw. Sondereinrichtungen (eine Übersicht finden Sie bei dem Punkt „Anlagen“) bestellt, welche jeweils auch Rechnungsempfänger sind.

Die Auslieferung erfolgt entweder direkt an den Forstbetrieb bzw. Sondereinrichtung oder an die Privatadresse der Beschäftigten. Zu diesem Zweck ist die Lieferadresse für jeden Empfänger auf dem Bestellvordruck anzugeben. Bei Auszubildenden erfolgt die Auslieferung in der Regel an den Forstbetrieb.

Vertragsgegenstand

(1) Die Vereinbarung regelt die Bedingungen für die Einzelverträge von der Schutzbekleidung (folgend Vertragsprodukte genannt) in fabrikneuem Zustand. Die Einzelverträge werden mittels Abruf nach Zuschlagserteilung geschlossen.

(2) Konkrete Leistungspflichten aus diesem Vertrag entstehen mit dem Abruf (vgl. Punkt Abruf, Bereitstellung und Auslieferung).

Vertragslaufzeit Abrufvertrag

Der Rahmenvertrag beginnt ab 29.01.2028 und gilt für 4 Jahre.

Für zum Beendigungszeitpunkt des Rahmenvertrages noch nicht beendete Einzelaufträge gelten die Regelungen des Rahmenvertrages bis zu deren jeweiliger endgültigen Abwicklung fort.

Preisanpassungsklausel

Die angebotenen Preise gelten als Festpreise für die ersten 12 Monate der Vertragslaufzeit.

Nach Ablauf von 12 Monaten können die Preise jeweils zum 01.02. eines Kalenderjahres angepasst werden.

Grundlage der Preisanpassung ist die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt (Destatis) veröffentlichten Erzeugerpreisindex für Arbeits- und Berufsbekleidung (Güterklasse 14.12) bzw. des entsprechenden amtlichen Nachfolgeindex.

Die Preisänderung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung des Indexes zwischen:
- dem bei Angebotsabgabe zuletzt veröffentlichten Indexwert (Basisindex) und
- dem zum Zeitpunkt der Preisanpassung zuletzt veröffentlichten Indexwert (Vergleichsindex).

Die Preisanpassung berechnet sich wie folgt:
Neuer Preis = Alter Preis × (Vergleichsindex / Basisindex)

Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Veränderung des maßgeblichen Indexes gegenüber dem Basisindex mindestens ± 4 % beträgt.

Preisanpassungen sind vom Auftragnehmer schriftlich zu beantragen und durch die entsprechenden Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes nachzuweisen.

Preisanpassungen aufgrund anderer Kostenentwicklungen, insbesondere von Löhnen, Energie-, Transport- oder Rohstoffkosten, sind ausgeschlossen.

Preissenkungen sind in gleicher Weise und im gleichen Umfang an den Auftraggeber weiterzugeben wie Preiserhöhungen.

Vertragsbedingungen

Den Einzelverträgen werden folgende Vertragsbedingungen in nachstehender Reihenfolge zugrunde gelegt:

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages in Verbindung mit dem Angebot des Auftragnehmers.
(2) Die VOL/B
(3) Die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Bayerischen Staatsforsten AöR (AEB)“ in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung

Voraussichtlicher Bedarf

Der vorliegende Rahmenvertrag begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf einer bestimmten Jahresmenge.
Die vom Auftraggeber geschätzten Gesamtmengen an zu liefernden Vertragsprodukten verteilen sich über die komplette Vertragslaufzeit von vier Jahren
Die maximalen Abnahmemengen sind in den einzelnen Preispositionen definiert. Für den Auftraggeber besteht generell keine Abnahmeverpflichtung.

Abruf, Bereitstellung und Auslieferung

(1) Der Auftraggeber ruft die Vertragsprodukte während der Vertragslaufzeit ab. Mit dem Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer werden die Einzelverträge verbindlich geschlossen.
Der Abruf erfolgt mittels eines Online-Shops (siehe Punkt "Online-Shop)
(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach erfolgtem Abruf unverzüglich eine (deklaratorische) schriftliche Auftragsbestätigung zu übersenden.
(3) Die Lieferfrist beträgt höchstens 5 Werktage ab Bestelldatum.
Die Auslieferung(en) erfolgt(en) an die jeweils im Einzelauftrag genannte Anlieferadresse(n).
(4) Erkennt der Auftragnehmer oder hätte er bei ordnungsgemäßer Disposition erkennen müssen, dass vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, hat er dies dem jeweiligen Besteller sowie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat per E-Mail an den Besteller sowie zusätzlich an sarah.kramer@baysf.de zu erfolgen.

Die Anzeige hat die Gründe der Lieferverzögerung, die betroffenen Artikel und Mengen, den Umfang der Beeinträchtigung sowie den voraussichtlichen Liefertermin nachvollziehbar darzustellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich alle ihm zumutbaren organisatorischen, logistischen und wirtschaftlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der Lieferverzögerung zu minimieren und die schnellstmögliche Belieferung sicherzustellen.

Die Mitteilung einer drohenden oder eingetretenen Lieferverzögerung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Insbesondere führt die Mitteilung weder zu einer Verschiebung vereinbarter Liefertermine noch verhindert sie den Eintritt des Lieferverzugs. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

Unterbleibt die Mitteilung oder erfolgt diese nicht unverzüglich, gilt dies als Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Online Shop (optional)

Sofern Sie die Möglichkeit eines Online-Shops anbieten können, muss dieser mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Benutzer-Login (unbeschränkte Anzahl an Nutzern)
- einfache Bestellmöglichkeit (personalisierter Online-Shop, welcher die Anlage von Favoriten-Artikeln ermöglicht)
- variable Auswahl der Lieferanschrift
- transparente Darstellung des aktuellen Bestellstatus für den jeweiligen Nutzer
- jederzeitige Nachverfolgbarkeit des Bearbeitungsstandes der Bestellung
- Kennzeichnung von Teil- und Restlieferungen sowie Darstellung bereits gelieferter und noch ausstehender Artikel
- Bereitstellung einer Bestellhistorie einschließlich der zugehörigen Lieferinformationen

Rechnungsstellung

Die Rechnung(en) ist/sind elektronisch an rechnung@baysf.de zu senden mit folgender Rechnungsadresse:

Bayerische Staatsforsten AöR
Nennung des betreffenden Geschäftsbereichs
Postfach 20 01 08
93060 Regensburg

Informationen finden Sie unter: www.baysf.de (Rubrik: Wald bewirtschaften – elektronische Rechnungslegung).

Verwendung schadstofffreier Materialien

Bei der Herstellung der Bekleidung sind ausschließlich Stoffe zu verwenden, die zum überwiegenden Anteil schadstofffrei sind. Dies ist bei jedem Bekleidungsstück durch den „ÖkoTex-Standard 100“ oder einen gleichwertigen Standard nachzuweisen.

KWF-Gebrauchswertprüfunge n

(1) Die angebotenen Vertragsprodukte müssen für den professionellen forstwirtschaftlichen Dauereinsatz geeignet sein.

(2) Die Vertragsprodukte müssen die KWF-PROFI-Prüfung des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik erfolgreich durchlaufen haben oder zur KWF-PROFI-Prüfung angemeldet sein.
Der Nachweis (KWF-Bestätigung) hierfür ist dem Angebot beizufügen.
Bei Schnittschutzhosen inkl. erfolgreicher KWF-Schnittschutzprüfung

(3) Der Auftragnehmer sichert zu, Auflagen des KWF für Nachbesserungen unverzüglich auf seine Kosten vorzunehmen und die Bestätigung des KWF hierfür unaufgefordert vorzulegen.

(4) Bei nachfolgenden Bekleidungsstücken ist der Nachweis über die erfolgreiche KWF-Gebrauchswertprüfung in der KWF-Kategorie „Profi“ vorzulegen:

- Schnittschutzhose Allround
- Schnittschutzhose Sommer
- Arbeitsjacke Allround
- Arbeitsjacke Sommer
- Nässeschutzjacke
- Nässeschutzhose
- Arbeitsweste
- Fleeceshirt
- Funktionsshirt Langarm
- Funktionsshirt Kurzarm

Sonstige Produkte

Bei nachfolgenden Produkten müssen Stoffe und Materialien, Verarbeitung, Schnitt, Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit dem derzeit höchsten aktuellen Stand der Technik entsprechen.

• Freischneider und Dornenschutzhose
• Hosenträger

Zuschlag / Bewertung

Bereitstellung von Musterbekleidung für den Tragetest

Jeder Bieter hat spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist die vollständige angebotene Kollektion für den Tragetest kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Muster sind jeweils in den Größen S und XL einzureichen. Die einzureichenden Muster müssen den im Angebot angebotenen Artikeln entsprechen und hinsichtlich Material, Verarbeitung, Ausstattung und Qualität seriengleich sein.

Die Muster dienen ausschließlich der Bewertung im Rahmen der Zuschlagskriterien, insbesondere des Tragetests. Die Bewertung erfolgt anhand der eingereichten Musterbekleidung.

Werden die geforderten Muster nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, kann das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

Erläuterungen zu den Zuschlagskriterien
Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände jeweils wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Preis alleine ist nicht ausschlaggebend. Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die alle Mindestanforderungen erfüllen.

Die Wirtschaftlichkeit des Angebots bestimmt sich aus den Faktoren Preis und Leistungskriterien.
Dabei werden die Kriterien wie folgt bewertet:
• Preis - 80 % max. 800 Punkte
• Leistungskriterien - 20 % max. 200 Punkte

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Punktzahl (gerechnet wird bis zwei Nachkommastellen).

Die Verteilung der Punkte für den Angebotspreis erfolgt nach der folgenden Formel:
800 * (Niedrigstes wertbares Angebot / Angebot)

Leistungskriterien - Tragetest
Beim Tragetest werden folgende Kriterien für die Bewertung berücksichtig:
• Allgemeiner qualitativer Eindruck
• Passform
• Tragegefühl
• Bewegungsfreiheit

Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der vorliegenden Kriterien in folgenden Stufen:

SEHR GUT
Die Anforderungen an die zu beschaffende Kleidung wird deutlich übertroffen. Die Kleidung macht einen sehr guten allgemeinen Eindruck, ist sehr angenehm zu tragen, hat eine sehr gute Passform, die Bewegungsfreiheit ist sehr gut.

GUT
Die Anforderungen an die zu beschaffende Kleidung wird übertroffen. die Kleidung macht einen guten allgemeinen Eindruck, ist angenehm zu tragen, sitzt gut am Körper, die Bewegungsfreiheit ist gut.

BEFRIEDIGEND
Die Anforderungen an die zu beschaffende Kleidung wird erfüllt. Die Kleidung macht einen ordentlichen allgemeinen Eindruck, ist noch relativ angenehm zu ragen, sitzt relativ gut am Körper, ist Bewegungsfreiheit ist befriedigend.

AUSREICHEND
Die Anforderungen an die zu beschaffende Kleidung wird knapp erfüllt. Der allgemeine qualitative Eindruck ist noch ausreichend. Die Kleidung ist nicht sehr angenehm zu tragen, sitzt mäßig am Körper, die Bewegungsfreiheit ist noch ausreichend.

MANGELHAFT
Die Anforderungen an die zu beschaffende Kleidung wird nicht erfüllt. Die Kleidung macht einen schlechten qualitativen Eindruck, ist schlecht zu tragen, sitzt schlecht am Körper, die Bewegungsfreiheit ist mangelhaft.

Zufriedenheit Tragetest:
sehr gut = 200 Punkte
gut = 150 Punkte
befriedigend = 100 Punkte
ausreichend = 50 Punkte
mangelhaft = 0 Punkte

Technisch ist es leider nicht möglich, bereits bei der Angebotsabgabe die möglichen Punkte der Unterlagen mit einfließen zu lassen. Es ist daher als Zuschlagskriterium "wirtschaftlichstes Angebot" hinterlegt. Wir bitten um Berücksichtigung.

1 LOS Persönliche Schutzausrüstung (PSA) EUR .....

Leistungsart:	Lieferleistung
Zuschlagskriterium:	Niedrigster Preis
Klassifizierung:	Schutzkleidung (18143000-3)

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Preise

Es handelt sich um Festpreise, in denen neben den reinen Artikelpreisen sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Logodruck, Fracht, Verpackung, Rechnungsstellung, Zölle, Ausfuhrausgaben, Energiekostenzuschläge, Bearbeitungsgebühren u.a. enthalten sind.

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

1.1 **Schnittschutzhose Allround**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	**2.715,00**	**Stück**	..... pro 1,00 Stück	.....

Einsatzbereich
Muss für Arbeiten bei feuchter, kalter Witterung sowie in der Übergangszeit geeignet sein.

Grundanforderungen
• Stoffe und Materialien, Verarbeitung, Schnitt, Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit entsprechen dem derzeit höchsten aktuellen Stand der Technik

Stand der Technik.
• Schnittschutz-Konfektioni erung A, Schnittschutzklasse 1
• Bereits auf dem Markt eingeführtes und bewährtes Modell

Materialien
• Gemäß neuestem Stand der Technik, große Anteile von dehnfähigen Stoffen

Ausführung
• Ausführung als Bundhose mit körperbetontem Schnitt

Mindestausstattung
• Dehnbarer, weitenflexibler Bund, rückseitiger Bund hochgezogen
• große Anteile schmutz- und wasserresistenter und reißfester Stoffe im vorderen Beinbereich und rückseitig vom Saum bis Wadenbereich
• beidseitige Belüftungsmöglichkeit im Oberschenkelbereich mit Reißverschluss versehen
• schmutz- und wasserabweisende Knieverstärkung
• integrierte Gamasche mit Schuhhaken
• mindestens 1 verschließbare Gesäßtasche
• mindestens 2 verschließbare Schubtaschen
• mindestens 1 Meterstab- / Motorsägenschlüssel-Tasch e
• mindestens 1 verschließbare Oberschenkeltasche links
• Vorbereitung für die Ausstattung mit Gürtel und Hosenträger

Farben
• Grundfarbe grün (HKS 56)
• Signalfarbe, welche näherungsweise den in EN 20471 definierten Farben „Orange“ entspricht
• Knieverstärkung in schwarz
• Hosenrückseite mit großflächigen Anteilen in Signalfarbe
• Keine Signalfarbanteile auf der Hosenvorderseite notwendig

Logo BaySF
• BaySF-Logo gestickt auf der rechten Seite im oberen Kniebereich
• Gesund-nach-Hause Logo gestickt auf der linken Seite im oberen

Kniebereich
• Vorlage wird nach Zuschlagserteilung gestellt als pdf- bzw. eps-File)

Herstellerlogo
• Außen zulässig, sofern in Platzierung und optischer Wirkung unaufdringlich zu den Logos der BaySF

Mindestgrößenangebot
• Internationale bzw. deutsche Größen: XS, S, M, L, XL, XXL, 3XL
• Zusätzlich Größen jeweils in einer kurzgestellten und langgestellten Ausführung
• Alternativ entsprechende deutsche Größen in der üblichen Staffelung für normale, schlanke und untersetzte Größen

---

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1.2	**Schnittschutzhose Sommer**	**19%**	**3.370,00**	**Stück**	..... pro 1,00 Stück	.....

Einsatzbereich
Muss für Arbeiten bei sommerlichen Temperaturen geeignet sein, möglichst geringe thermische Belastung für Anwender

Grundanforderungen
• Stoffe und Materialien, Verarbeitung, Schnitt, Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit entsprechen dem derzeit höchsten aktuellen Stand der Technik
• Möglichst geringes Gewicht, möglichst atmungsaktive Materialien

Stand der Technik
• Schnittschutz-Konfektioni erung A, Schnittschutzklasse 1
• Bereits auf dem Markt eingeführtes und bewährtes Modell

Materialien
• Gemäß neuestem Stand der Technik, große Anteile von dehnfähigen Stoffen

Ausführung
• Ausführung als Bundhose mit körperbetontem Schnitt

Mindestausstattung
• dehnbarer, weitenflexibler Bund, rückseitiger Bund hochgezogen
• große Anteile luftdurchlässiger bzw. unbeschichteter, trotzdem strapazierfähiger und haltbarer Stoffe

• beidseitige Belüftungsmöglichkeit im Oberschenkelbereich mit Reißverschluss versehen, kein Netzgewebe oder ähnliches
• Knieverstärkung nässeabweisend
• integrierte Gamasche mit Schuhhaken
• mindestens 1 verschließbare Gesäßtasche
• mindestens 2 verschließbare Schubtaschen
• mindestens 1 Meterstab- / Motorsägenschlüssel-Tasch e
• mindestens 1 verschließbare, abgedeckte Oberschenkeltasche links
• Vorbereitung für die Ausstattung mit Gürtel und Hosenträger

Farben
• Grundfarbe grün (HKS 56)
• Signalfarbe, welche näherungsweise den in EN 20471 definierten Farben „Orange“ entspricht
• Knieverstärkung in schwarz
• Hosenrückseite mit großflächigen Anteilen in Signalfarbe
• Keine Signalfarbanteile auf der Hosenvorderseite notwendig

Logo BaySF
• BaySF-Logo gestickt auf der rechten Seite im oberen Kniebereich
• Gesund-nach-Hause Logo gestickt auf der linken Seite im oberen Kniebereich
• Vorlage wird nach Zuschlagserteilung gestellt als pdf- bzw. eps-File)

Herstellerlogo
• Außen zulässig, sofern in Platzierung und optischer Wirkung unaufdringlich zu den Logos der BaySF.

Mindestgrößenangebot
• Internationale bzw. deutsche Größen: XS, S, M, L, XL, XXL, 3XL
• Zusätzlich Größen jeweils in einer kurzgestellten und langgestellten Ausführung
• Alternativ entsprechende deutsche Größen in der üblichen Staffelung für normale, schlanke und untersetzte Größen

---

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1.3	**Arbeitsjacke Allround**	**19%**	**2.593,00**	**Stück**	..... pro 1,00 Stück	.....

Grundanforderungen
• Stoffe und Materialien, Verarbeitung, Schnitt, Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit entsprechen dem derzeit

höchsten aktuellen Stand der Technik

Materialien
• Gemäß neuestem Stand der Technik, große Anteile von dehnfähigen Stoffen
• Oberstoff robust, reißfest und wasserabweisend

Mindestausführung
• Ausführung als Langarmjacke

Mindestausstattung
• Verlängertes Rückenteil
• mindestens 2 mit Reißverschluss verschließbare Schubtaschen
• mindestens 1 Handytasche auf dem linken Oberarm; mit einem Reißverschluss verschließbar
• mindestens 2 mit Reißverschluss verschließbare Taschen im Brustbereich (1 x links, 1 x rechts)
• Tasche für Verbandspäckchen auf der linken Jackeninnenseite über dem Bund
• Belüftungsmöglichkeit am Rücken und im Achselbereich mit Netzgewebe versehen, zur Verhinderung von Schmutzeintritt
• durchgängiger Frontreißverschluss
• nässeabweisender, strapazierfähiger Schulterbesatz
• weitenverstellbare oder elastisches Armbündchen
• sinnvoll platzierte, silberreflektierende Paspeln
• Stehkragen, umklappbar und fixierbar

Farben
• Signalfarbe, welche näherungsweise den in EN 20471 definierten Farben
„Orange“ entspricht
• Zweite Farbe grün (HKS 56)
• Dritte Farbe: Schulterbesatz in schwarz

Logo BaySF
• BaySF-Logo gestickt auf linker Brustseite und auf der Jackenrückseite im Schulterbereich
• Gesund-nach-Hause Logo gestickt am linken Ärmel oberhalb des Saums
• Vorlage wird nach Zuschlagserteilung gestellt als pdf- bzw. eps-File)

Herstellerlogo
• Außen zulässig, sofern in Platzierung und optischer Wirkung unaufdringlich zu den Logos der BaySF

Mindestgrößenangebot
• Internationale Größen: XS, S, M, L, XL, XXL, 3XL 4XL
• Alternativ entsprechend deutsche Größen in der üblichen Staffelung

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1.4	**Arbeitsjacke Sommer**	**19%**	**1.578,00**	**Stück**	..... pro 1,00 Stück	.....

Einsatzbereich
Muss für Arbeiten bei sommerlichen Temperaturen geeignet sein, möglichst geringe thermische Belastung für Anwender

Grundanforderungen
• Stoffe und Materialien, Verarbeitung, Schnitt, Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit entsprechen dem derzeit höchsten aktuellen Stand der Technik
• Möglichst geringes Gewicht, möglichst atmungsaktive Materialien

Materialien
• Gemäß neuestem Stand der Technik
• Leicht, atmungsaktiv

Mindestausführung
• Ausführung als Langarmjacke

Mindestausstattung
• Verlängertes Rückenteil
• mindestens 2 mit Reißverschluss verschließbare Schubtaschen
• mindestens 2 mit Reißverschluss verschließbare Taschen im Brustbereich (1 x links, 1 x rechts)
• Tasche für Verbandspäckchen auf der linken Jackeninnenseite über dem Bund
• Belüftungsmöglichkeiten im Achselbereich mit Netzgewebe versehen, zur Verhinderung von Schmutzeintritt
• Belüftungsmöglichkeit am Rücken mit Netzgewebe versehen, zur Verhinderung von Schmutzeintritt
• durchgängiger Frontreißverschluss
• weitenverstellbare oder elastisches Armbündchen
• sinnvoll platzierte, silberreflektierende Paspeln
• Stehkragen kurz

Farben
• Signalfarbe, welche näherungsweise den in EN 20471 definierten Farben
„Orange“ entspricht
• Zweite Farbe grün (HKS 56)

Logo BaySF
• BaySF-Logo gestickt auf linker Brustseite und auf der Jackenrückseite im Schulterbereich

• Gesund-nach-Hause Logo gestickt am linken Ärmel oberhalb des Saums
• Vorlage wird nach Zuschlagserteilung gestellt als pdf- bzw. eps-File)

Herstellerlogo
• Außen zulässig, sofern in Platzierung und optischer Wirkung unaufdringlich zu den Logos der BaySF

Mindestgrößenangebot
• Internationale Größen: XS, S, M, L, XL, XXL, 3XL 4XL
• Alternativ entsprechend deutsche Größen in der üblichen Staffelung

---

1.5	**Wärmejacke**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**2.211,00**	**Stück**	..... pro 1,00 Stück	.....

Grundanforderungen
• Stoffe und Materialien, Verarbeitung, Schnitt, Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit nach dem derzeit aktuellen Stand der Technik
• Bereits auf dem Markt eingeführtes und bewährtes Modell

Materialien
• Stoff windabweisend und atmungsaktiv, wärmendes Innenfutter

Ausführung
• Ausführung als Langarmjacke

Mindestausstattung
• Stehkragen
• durchgängiger Frontreißverschluss
• mindestens 1 verschließbare Brusttasche links mit Reißverschluss
• mindestens 2 seitliche Handwärmetaschen mit Reißverschluss
• Verstärkung im Schulterbereich
• verstellbarer Bund mit Kordelzug o.ä. weitenverstellbare oder elastisches Armbündchen

Farben
• Erste Farbe: „Orange“
• Zweite Farbe grün (HKS 56)

Logo BaySF
• BaySF-Logo über linker Brusttasche und auf der Jackenrückseite im Schulterbereich

• Gesund-nach-Hause Logo gestickt am linken Ärmel oberhalb des Saums
• Vorlage wird nach Zuschlagserteilung gestellt als pdf- bzw. eps-File)

Herstellerlogo
• Außen zulässig, sofern in Platzierung und optischer Wirkung unaufdringlich

Mindestgrößenangebot
• Internationale Größen: XS, S, M, L, XL, XXL, 3XL 4XL
• Alternativ adäquate deutsche Größen in der üblichen Staffelung

---

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1.6	**Arbeitsweste**	**19%**	**2.914,00**	**Stück**	..... pro 1,00 Stück	.....

Einsatzbereich
Muss für Arbeiten bei sommerlichen Temperaturen geeignet sein

Grundanforderungen
• Stoffe und Materialien, Verarbeitung, Schnitt, Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit entsprechen dem derzeit höchsten aktuellen Stand der Technik
• Möglichst geringes Gewicht, möglichst atmungsaktive Materialien

Materialien
• Gemäß neuestem Stand der Technik
• Leicht, atmungsaktiv

Mindestausführung
• Ausführung als Arbeitsweste

Mindestausstattung
• Verlängertes Rückenteil
• mindestens 2 mit Reißverschluss verschließbare Schubtaschen
• mindestens 2 mit Reißverschluss verschließbare Taschen im Brustbereich (1 x links, 1 x rechts)
• Tasche für Verbandspäckchen auf der linken Jackeninnenseite über dem Bund
• Belüftungsmöglichkeit am Rücken mit Netzgewebe versehen, zur Verhinderung von Schmutzeintritt
• durchgängiger Frontreißverschluss
• sinnvoll platzierte, silberreflektierende Paspeln
• Stehkragen kurz

Farben
• Signalfarbe, welche näherungsweise den in EN 20471 definierten Farben
„Orange“ entspricht
• Zweite Farbe grün (HKS 56)

Logo BaySF
• BaySF-Logo gestickt auf linker Brustseite und auf der Jackenrückseite im Schulterbereich
• Vorlage wird nach Zuschlagserteilung gestellt als pdf- bzw. eps-File)

Herstellerlogo
• Außen zulässig, sofern in Platzierung und optischer Wirkung unaufdringlich zu den Logos der BaySF

Mindestgrößenangebot
• Internationale Größen: XS, S, M, L, XL, XXL, 3XL 4XL
• Alternativ entsprechend deutsche Größen in der üblichen Staffelung

---

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1.7	**Fleeceshirt**	**19%**	**2.463,00**	**Stück**	..... pro 1,00 Stück	.....

Grundanforderungen
• Stoffe und Materialien, Verarbeitung, Schnitt, Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit nach dem derzeit aktuellen Stand der Technik
• Dient als wärmende Zwischenschicht bei kalten Temperaturen
• Bereits auf dem Markt eingeführtes und bewährtes Modell

Materialien
• Fleeceshirt gemäß neuestem Stand der Technik, leicht, elastisch, wärmend, hohe Feuchteleitfähigkeit

Ausführung
• Ausführung als Langarmshirt

Mindestausstattung
• Stehkragen
• durchgängiger Frontreißverschluss
• 1 verschließbare Brusttasche links mit Reißverschluss

Farben
• Erste Farbe: Ausführung in Signalfarbe, welche näherungsweise den in EN 20471 definierten Farben „Orange“ entspricht
• Zweite Farbe grün (HKS 56)

Logo BaySF
• BaySF-Logo gedruckt über linker Brusttasche und auf der Rückseite im Schulterbereich
• Gesund-nach-Hause Logo gedruckt am linken Ärmel oberhalb des Saums
• Vorlage wird nach Zuschlagserteilung gestellt als pdf- bzw. eps-File)

Herstellerlogo
• Außen zulässig, sofern in Platzierung und optischer Wirkung unaufdringlich

Mindestgrößenangebot
• Internationale Größen: XS, S, M, L, XL, XXL, 3XL 4XL;
• Alternativ adäquate deutsche Größen in der üblichen Staffelung;

1.8	**Funktionsshirt Langarm**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**5.700,00**	**Stück**	..... pro 1,00 Stück	.....

Grundanforderungen
• Stoffe und Materialien, Verarbeitung, Schnitt, Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit entsprechen dem derzeit aktuellen Stand der Technik.
• Bereits auf dem Markt eingeführtes und bewährtes Modell.

Materialien
• Gemäß neuestem Stand der Technik, leicht, elastisch, hohe Feuchteleitfähigkeit, geruchsarm
• UV-Schutz erforderlich (UPF 30 oder höher)

Ausführung
• Ausführung als Langarmshirt.

Mindestausstattung
• Stehkragen;
• Brustreißverschluss bis zum Brustbein
• verlängertes Rückenteil
• mindestens 1 verschließbare Brusttasche

Farben
• Ausführung in Signalfarbe, welche näherungsweise den in EN 20471 definierten Farben „Orange“ entspricht;
• Zweite Farbe grün (HKS 56)

Logo BaySF
• BaySF-Logo gedruckt über Brusttasche und auf der Rückseite im Schulterbereich
• Vorlage wird nach Zuschlagserteilung gestellt als pdf- bzw. eps-File)

Herstellerlogo
• Außen zulässig, sofern in Platzierung und optischer Wirkung unaufdringlich.

Mindestgrößenangebot
• Internationale Größen: XS, S, M, L, XL, XXL, 3XL 4XL
• Alternativ adäquate deutsche Größen in der üblichen Staffelung

---

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1.9	**Funktionsshirt Kurzarm**	**19%**	**4.550,00**	**Stück**	..... pro 1,00 Stück	.....

Grundanforderungen
• Stoffe und Materialien, Verarbeitung, Schnitt, Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit nach dem derzeit aktuellen Stand der Technik
• Bereits auf dem Markt eingeführtes und bewährtes Modell

Materialien
• Gemäß neuestem Stand der Technik, leicht, elastisch, hohe Feuchteleitfähigkeit, geruchsarm;
• Stoff-Qualität: 100 % hochwertiges Polyester (z.B. Coolmax Extreme Performance oder technisch gleichwertig)
• UV-Schutz erforderlich (UPF 30 oder höher)

Ausführung
• Ausführung als Kurzarmshirt

Mindestausstattung
• Stehkragen
• Brustreißverschluss bis zum Brustbein
• verlängerter Rückenteil

• 1 verschließbare Brusttasche links

Farben
• Ausführung in Signalfarbe, welche näherungsweise den in EN 20471 definierten Farben „Orange“ entspricht
• Zweite Farbe grün (HKS 56)

Logo BaySF
• BaySF-Logo gedruckt über Brusttasche und auf der Rückseite im Schulterbereich
• Vorlage wird nach Zuschlagserteilung gestellt als pdf- bzw. eps-File)

Herstellerlogo
• Außen zulässig, sofern in Platzierung und optischer Wirkung unaufdringlich

Mindestgrößenangebot
• Internationale Größen:XS, S, M, L, XL, XXL, 3XL 4XL
• Alternativ adäquate deutsche Größen in der üblichen Staffelung

---

1.10	**Hosenträger**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**2.367,00**	**Stück**	..... pro 1,00 Stück	.....

Hosenträger passend zu den angebotenen Hosenmodellen.

1.11	**Stretch-Gürtel**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1.260,00**	**Stück**	..... pro 1,00 Stück	.....

Stretch-Gürtel 120 cm passend zu den angebotenen Hosenmodellen.

2 LOS Freischneider / Dornenschutzhose — EUR .....

Leistungsart:	Lieferleistung
Zuschlagskriterium:	Niedrigster Preis
Klassifizierung:	Schutzkleidung (18143000-3)

Freischneider / Dornenschutzhose

Preise

Es handelt sich um Festpreise, in denen neben den reinen Artikelpreisen sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Logodruck, Fracht, Verpackung, Rechnungsstellung, Zölle, Ausfuhrausgaben, Energiekostenzuschläge, Bearbeitungsgebühren u.a. enthalten sind.

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

					Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.1	**Freischneider- und Dornenschutzhose**	USt. [%]	Menge	Einheit	..... pro 1,00 Stück	.....
		19%	**3.613,00**	**Stück**		

Grundanforderungen
• Stoffe und Materialien, Verarbeitung, Schnitt, Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit entsprechen dem derzeit höchsten aktuellen Stand der Technik;
• Bereits auf dem Markt eingeführtes und bewährtes Produkt;
• Beidseitige Belüftungsmöglichkeit im Oberschenkelbereich.

Materialien
• hoch-reißfester Oberstoff auf der Vorderseite und Bein-Hinterseite vom Saum bis Wadenbereich;
• Gemäß neuestem Stand der Technik, große Anteile von dehnfähigen Stoffen, wasserdichte Innenbeschichtung/Membran auf der Bein-Vorderseite und hinten von Saum bis Wadenbereich.

Ausführung
• Ausführung als Bundhose mit körperbetontem Schnitt.

Mindestausstattung
• dehnbarer, weitenflexibler Bund, rückseitiger Bund hochgezogen,
• Knieverstärkung nässeabweisend;
• mindestens 1 verschließbare Gesäßtasche;

• mindestens 2 Schubtaschen;
• mindestens 1 Meterstabtasche;
• mindestens 1 verschließbare Oberschenkeltasche;
• Vorbereitung für die Ausstattung mit Gürtel und Hosenträger
• integrierte Gamasche mit Schuhhaken

Farben
• Grundfarbe schwarz, dunkelgrau oder dunkelgrün
• Knieverstärkung in schwarz,

Logo BaySF
• BaySF-Logo bestickt auf linker Oberschenkeltasche
• Gesund-nach-Hause Logo gestickt auf der linken Oberschenkeltasche
• Vorlage wird nach Zuschlagserteilung gestellt als pdf- bzw. eps-File)

Herstellerlogo
• Außen zulässig sofern in Platzierung und optischer Wirkung unaufdringlich.

Mindestgrößenangebot
• Internationale Größen: XS, S, M, L, XL, XXL, 3XL, 4XL;
• Zusätzlich diese Größen jeweils in einer kurzgestellten und langgestellten Ausführung;
• Alternativ entsprechende deutsche Größen in der üblichen Staffelung für normale schlanke und untersetzte Größen;

2.2	**Hosenträger**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1.000,00**	**Stück**	..... pro 1,00 Stück	.....

Hosenträger passend zum angebotenen Hosenmodell.

---

3 LOS Nässeschutz **EUR .....**

Leistungsart:	Lieferleistung
Zuschlagskriterium:	Niedrigster Preis
Klassifizierung:	Schutzkleidung (18143000-3)

Nässeschutz

Preise

Es handelt sich um Festpreise, in denen neben den reinen Artikelpreisen sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Logodruck, Fracht, Verpackung, Rechnungsstellung, Zölle, Ausfuhrausgaben, Energiekostenzuschläge, Bearbeitungsgebühren u.a. enthalten sind.

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
3.1	**Nässeschutz-Jacke**	**19%**	**1.088,00**	**Stück**	..... pro 1,00 Stück	.....

Grundanforderungen
• Stoffe und Materialien, Verarbeitung, Schnitt, Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit nach dem derzeit höchsten Stand der Technik.
• Möglichst geringes Gewicht;
• Bereits auf dem Markt eingeführtes und bewährtes Modell.

Mindestausstattung
• Verstärkte Schulterpartie aus reißfestem und wasserdichtem Stoff
• Belüftungsmöglichkeit über Unterarmreißverschlüsse und im oberen Rückenbereich
• Verstellbarer Jackenbund
• Weitenverstellbare Ärmelbündchen
• Abnehmbare Kapuze, zweifachverstellbar, Helmkompatibel, mit Schild
• Frontreißverschluss überdeckt und mit durchlaufenden Druckknöpfen
• nässegeschützte, abgedeckte Taschen auf der Brustseite, 1 Stück
• nässegeschützte, abgedeckte Taschen links und rechts auf Hüfthöhe
• 1 Innentasche für Erste-Hilfe-Material
• verlängerter Rücken
• Wassersäule: mindestens 15.000 mm

Farben
• Signalfarbe, welche näherungsweise den in EN 20471 definierten Farben „Orange“ entspricht

• Zweite Farbe grün (HKS 56)
• Dritte Farbe: Schulterbesatz in schwarz

Logo BaySF
• BaySF-Logo gepatcht auf linker Brustseite und auf der Jackenrückseite im Schulterbereich
• Gesund-nach-Hause Logo gepatcht am linken Ärmel oberhalb des Saums
• Vorlage wird nach Zuschlagserteilung gestellt als pdf- bzw. eps-File)

Größen
XS - 4XL

3.2	**Nässeschutz-Hose (Überziehhose)**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**660,00**	**Stück**	..... pro 1,00 Stück	.....

Grundanforderungen
• Stoffe und Materialien, Verarbeitung, Schnitt, Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit entsprechen dem derzeit höchsten Stand der Technik.
• Bereits auf dem Markt eingeführtes und bewährtes Modell.

Mindestausstattung
• lange seitliche, auf Hüfthöhe beginnende Reißverschlüsse an beiden Hosenbeinen zum Einstieg mit Schuhen
• Bund mit Gummizug
• Verstärkter Stoff im vorderen Beinbereich, von Beinabschluss bis mindestens Höhe Knie
• Vorbereitung für Hosenträger
• Wassersäule: mindestens 15.000 mm

Farben
• Grundfarbe grün (HKS 56)
• Signalfarbe, welche näherungsweise den in EN 20471 definierten Farben „Orange“ entspricht
• Verstärkung im vorderen Beinbereich in schwarz
• Hosenrückseite mit großflächigen Anteilen in Signalfarbe
• Keine Signalfarbanteile auf der Hosenvorderseite notwendig

Logo BaySF
• BaySF-Logo gepatcht auf der rechten Seite im oberen Kniebereich
• Gesund-nach-Hause Logo gepatcht auf der linken Seite im oberen Kniebereich
• Vorlage wird nach Zuschlagserteilung gestellt als pdf- bzw. eps-File)

Größen
XS bis 4XL

Schlupfkollektion - Einkleidungstour

• Unmittelbar nach Zuschlagsvergabe:
Vor-Ort-Termine bei allen BaySF-Betriebsstellen und der Zentrale in Regensburg zur Größenermittlung und Anprobe.
Die Anprobe vor Ort stellt nur eine mögliche Größenermittlung für den BaySF-Beschäftigten dar. Daraus resultiert kein Bedarf an möglicher Schutzbekleidung. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

ALTERNATIV
Alternativ zur Einkleidungstour ist auch das Versenden einer "Schlupfkollektion" möglich.
Dabei sind sämtliche Vertragsprodukte an die Forstbetriebe und Sondereinrichtungen der BaySF in allen Größen incl. Rücksendeschein - unmittelbar nach Zuschlagsvergabe - zu verschicken. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

Einkleidung Azubis

Für die jährlich neu eingestellten Auszubildenden (voraussichtlich ca. 100 Personen pro Jahr) hat der Auftragnehmer eine persönliche Einkleidung an den nachfolgend genannten Standorten durchzuführen:

1) Forstliches Bildungszentrum Laubau, Laubau 7, 83324 Ruhpolding
2) Forstliches Bildungszentrum Buchenbühl, Rathsbergstraße 320, 90411 Nürnberg

Die Einkleidung hat zu Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres im September stattzufinden.

Hierzu gelten folgende Anforderungen:
- Der Auftragnehmer hat an zwei aufeinanderfolgenden Terminen - die der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig mitteilt - mit einer ausreichenden Muster- bzw. Anprobekollektion vor Ort präsent zu sein.
- Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Größen der Auszubildenden vor Ort zu ermitteln.
- Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist in den ermittelten Größen unmittelbar vor Ort an die Auszubildenden

auszuhändigen.
- Eine spätere Lieferung oder ein nachträglicher Versand der PSA an die Auszubildenden ist nicht zulässig.
- Sämtliche mit der Einkleidung, Größenaufnahme, Anlieferung, Vorhaltung der Musterkollektion sowie Ausgabe der PSA verbundenen Aufwendungen sind mit den angebotenen Preisen abgegolten. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Kommunikation

Für die Kommunikation in Fällen gesamtbetrieblicher Belange ist vom Auftragnehmer ein zentraler Ansprechpartner zusätzlich einer Vertretungsregelung zu nennen.

Reparaturservice

Reparaturanleitungen und Stoffabschnitte liegen bei allen Vertragsprodukten bei.
Hosen mit beschädigter Schnittschutzeinlage werden generell nicht repariert.

Reißverschlüsse, Knöpfe und andere Kleinteile sind in der allgemeinen Gewährleistung eingeschlossen. Sollte ein entsprechender Reklamationsfall vorliegen, wird die Ware eingesendet und muss vom Auftragnehmer unverzüglich repariert werden.
Reparaturdauer
Nach Wareneingang maximal 14 Arbeitstage.

Pflege- und Waschanleitung

Für die Bekleidung muss eine ausführliche Pflege- und Waschanleitung zur Verfügung stehen.

Rücksendungen

Ein Umtausch- oder Rückgabe besteht nur für nicht getragene Artikel. Die Anprobe gilt nicht als Tragen der Kleidung.
Etwaige Rücksendungen aufgrund Umtausch, Rückgabe, Falschlieferungen bzw. Reklamationen erfolgen frei Empfänger.
Dafür ist in jedem Paket ein Rücksendeschein von Auftragnehmer beizulegen.

Nachweis getätigter Bestellungen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber quartalsweise unaufgefordert eine Bestellübersicht vorzulegen. Diese muss die im Berichtszeitraum getätigten Bestellungen einschließlich Artikelbezeichnung, Produktkategorie, Größe, Bestellmenge und Bestellwert enthalten.

Zusätzlich ist eine Übersicht der zum Berichtszeitpunkt verfügbaren Lagerbestände der vertragsgegenständlichen Artikel vorzulegen. Die Lagerbestände sind mindestens nach Artikelbezeichnung, Produktkategorie, Größe und verfügbarer Stückzahl auszuweisen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei erkennbaren Lieferengpässen oder außergewöhnlich hohem Bedarf weitere Informationen zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit anzufordern.

Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen sowie Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebende Rechtsstreitigkeiten, soweit gesetzlich zugelassen, Regensburg.

Technischer Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Druckversion der Vergabeunterlagen in einzelnen Punkten von der elektronischen Fassung abweicht. Ausschlaggebend und rechtlich verbindlich ist allein die elektronische Fassung.

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: 2026ST000282 - Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Waldarbeiter-Schutzbeklei dung für den professionellen Einsatz für die Bayerischen Staatsforsten AöR

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 2026ST000282 - Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Waldarbeiter-Schutzbeklei dung für den professionellen Einsatz für die Bayerischen Staatsforsten AöR

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Eigenerklärungen des Bieters

Gewichtung: 0,00%

1.1 Allgemeiner Hinweis

Die untenstehenden Angaben stellen keine Eignungskriterien im Vergabeverfahren dar. Die Abfragen müssen jedoch Software-/Systemtechnisch bedingt in dieser Rubrik erfolgen.

1.2 Zwingende Ausschlussgründe [Mussangabe]

Eigenerklärung

Ich/Wir erkläre(n) dass keine Person, deren Verhalten gemäß § 123 Abs.3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, innerhalb der vergangenen 5 Jahre rechtskräftig verurteilt worden oder gegen das Unternehmen im vorgenannten Zeitraum keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

a) § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
c) § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
d) § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
e) § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 299a und §299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen),
g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
j) den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).
Einer Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße im vorgenannten Sinne stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

Falls einer der in dieser Eigenerklärung genannten Ausschlussgründe auf das Unternehmen zutrifft, besteht gem. § 125 GWB die Möglichkeit, einen Ausschluss durch den Nachweis von Selbstreinigungsmaßnahmen zu vermeiden. Sollte das Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ist der Sachverhalt zu erklären und die erforderlichen Nachweise dem Angebot beizufügen, die dem Auftraggeber eine Prüfung der Anforderungen gem. § 125 GWB ermöglichen.

Der Bewerber/Bieter ist sich bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss des Unternehmens von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann (vgl. §§ 124 Abs. 1, 126 GWB).

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor. (0)
[ ] Es liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor. Beiliegende Anlage dient der Selbstreinigung (§ 125 GWB). (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.3 Fakultative Ausschlussgründe [Mussangabe]

Eigenerklärung

Es wird erklärt, dass
a) das Unternehmen innerhalb der vergangenen 3 Jahre nicht gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;
b) das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat; zudem lag keiner der vorgenannten Tat-bestände innerhalb der vergangenen 3 Jahre vor;
c) das Unternehmen oder einer dem Unternehmen im Sinne des §123 Abs.3 GWB zurechenbaren Person im Rahmen der beruflichen Tätigkeit innerhalb der vergangenen 3 Jahre nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat;
d) das Unternehmen innerhalb der vergangenen 3 Jahre keine Vereinbarung mit einem anderen Unternehmen getroffen hat oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
e) kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Falls einer der in dieser Eigenerklärung genannten Ausschlussgründe auf das Unternehmen zutrifft, besteht gem. § 125 GWB die Möglichkeit, einen Ausschluss durch den Nachweis von Selbstreinigungsmaßnahmen zu vermeiden. Sollte das Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ist nachfolgend der Sachverhalt zu erklären und die erforderlichen Nachweise dem Angebot beizufügen, die dem Auftraggeber eine Prüfung der Anforderungen gem. § 125 GWB ermöglichen

Der Bewerber/Bieter ist sich bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss des Unternehmens von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann (vgl. §§ 124 Abs. 1, 126 GWB).

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor. (0)
[ ] Es liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor. Beiliegende Anlage dient der Selbstreinigung (§ 125 GWB). (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.4 Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre(n), dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und kein Verstoß hiergegen durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde
oder
das Unternehmen seiner Verpflichtung dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen hat oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja (0)
[ ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.5 Eigenerklärung russische Unternehmen [Mussangabe]

Eigenerklärung russische Unternehmen

Mit Angebotsabgabe erklärt der Angebotsersteller, bei Bewerber- / Bietergemeinschaften deren bevollmächtigter Vertreter für sein Unternehmen sowie sämtliche Unterauftragnehmer Folgendes:

a) Es ist keine Person russischer Staatsangehörigkeit oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung,
b) es ist keine juristische Person, Organisation oder Einrichtung, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a
genannten Organisationen gehalten werden, oder
c) keine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten
Organisation handelt, auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten
im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

Tritt bei den vorgenannten Umständen zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung ein, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wissentlich falsche Erklärungen können den Ausschluss von diesem und weiteren Verfahren zur Folge haben. Werden diese Umstände nach Auftragserteilung bekannt, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Mögliche Schadensersatzforderungen bleiben davon unberührt.
Der Auftraggeber entscheidet im Rahmen der Angebotsprüfung über den Ausschluss.

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor. (0)
[ ] Es liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor. (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.6 Vertragsbedingungen/Formu lare [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre(n), dass unser Angebot unter Einbeziehung aller im Punkt Vertragsbedingungen/Formu lare genannten allgemeinen Geschäftsbeziehungen und anzuwendende Rechtsvorschriften gilt.

Hinweis: Für den Fall, dass Sie Ihrem Angebot abweichende Geschäftsbedingungen beilegen, weisen wir darauf hin, dass wir das Angebot von der weiteren Wertung ausschließen.

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja (0)
[ ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.7 Nachweise [Mussangabe]

Haben Sie Ihrem elektronischen Angebot die geforderten Nachweise als Anlage beigefügt und sind alle Formulare vollständig ausgefüllt?

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja (0)
[ ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.8 KMU-Eigenschaft [Mussangabe]

Erfüllt Ihr Unternehmen die Eigenschaft als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)?

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja (0)
[ ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.9 Unternehmergröße [Mussangabe]

Welche Unternehmergröße ist zutreffend?

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Kleinstunternehmen (0)
[ ] Kleines Unternehmen (0)
[ ] Mittleres Unternehmen (0)
[ ] Großunternehmen (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.10 NUTS-Code [Mussangabe]

Geben Sie hier den NUTS-Code an, der dem Sitz Ihres Unternehmens entspricht:

2	**Los 1 -"Persönliche Schutzausrüstung (PSA)"**
3	**Los 2 -"Freischneider / Dornenschutzhose "**
4	**Los 3 -"Nässeschutz"**

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 2026ST000282 - Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Waldarbeiter-Schutzbeklei dung für den professionellen Einsatz für die Bayerischen Staatsforsten AöR

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Los 1 -"Persönliche Schutzausrüstung (PSA)"

1.1 Allgemeiner Hinweis

Die untenstehenden Angaben stellen keine Leistungskriterien im Vergabeverfahren dar. Die Abfragen müssen jedoch Software-/Systemtechnisch bedingt in dieser Rubrik erfolgen.

1.2 Ansprechpartner und Vertretungsbevollmächtigt er [Mussangabe]

Bitte geben Sie im untenstehenden Feld einen Ansprechpartner - der zugleich vertretungsbevollmächtigs t ist - an:

2 Los 2 -"Freischneider / Dornenschutzhose "

2.1 Allgemeiner Hinweis

Die untenstehenden Angaben stellen keine Leistungskriterien im Vergabeverfahren dar. Die Abfragen müssen jedoch Software-/Systemtechnisch bedingt in dieser Rubrik erfolgen.

2.2 Ansprechpartner und Vertretungsbevollmächtigt er [Mussangabe]

Bitte geben Sie im untenstehenden Feld einen Ansprechpartner - der zugleich vertretungsbevollmächtigs t ist - an:

3 Los 3 -"Nässeschutz"

3.1 Allgemeiner Hinweis

Die untenstehenden Angaben stellen keine Leistungskriterien im Vergabeverfahren dar. Die Abfragen müssen jedoch Software-/Systemtechnisch bedingt in dieser Rubrik erfolgen.

3.2 Ansprechpartner und Vertretungsbevollmächtigt er [Mussangabe]

Bitte geben Sie im untenstehenden Feld einen Ansprechpartner - der zugleich vertretungsbevollmächtigs t ist - an:

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	BaySF gesamt Karte.pdf	10,51 MB	pdf
Dateianlage	Übersicht_Logo.pdf	107,00 KB	pdf